

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 274.

Dienstag den 1. October.

1861.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Einwohner unserer Stadt, welche nach Maßgabe des revidirten Regulatives für die Communalgarden zum Eintritt in die Communalgarde verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen und spätestens bis zum **31. October d. J.** sich im Communalgarden-Bureau (Rathhaus I. Etage) in den Stunden Vormittags von 9 bis 12 oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zum Eintritte in die Communalgarde, bei Vermeidung der in §. 6 des obgedachten Regulatives angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafe persönlich anzumelden.

Die Ausenbleibenden haben sich des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu gewärtigen.

Leipzig den 18. September 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobilienbrandcassenbeiträge betr.

Den 1. October d. J. sind die für den zweiten halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilien-Brandversicherungskasse und zwar nach 1 Rgr. 4 Pf. pr. 25 Thaler Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von obgedachtem Tage an und längstens binnen **14 Tagen** zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig am 30. September 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Um das Verzeichniß der nach Maßgabe von § 3 der auf die Einquartierung in Kriegszeiten bezüglichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1861 zur Aufnahme von Natural-Einquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren Inhaber stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, ist es notwendig, alle Miethveränderungen nachzutragen, und geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in den von ihnen besessenen oder verwalteten Hausgrundstücken eingetretene Miethveränderung binnen längstens acht Tagen nach deren Eintritt bei unserem Quartieramt, Rathhaus zweite Etage, schriftlich anzuzeigen.

Jede Unterlassung oder Versäumniß der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Leipzig, den 30. September 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Der höchste und niedrigste bei uns angezeigte Verkaufspreis des Roggenbrodes vom 1. October 1861 an bis auf Weiteres ist:

I. Das Pfund Brod erster Qualität:

höchster Preis 12 Pfennige

bei den Landbrodbäckern
Nr. 31. Schmidt, | Nr. 59. Müller;

niedrigster Preis 9 Pfennige

bei den Bäckermeistern
Gergang, Bindmühlenstraße Nr. 50, | Langhammer, hohe Straße Nr. 8,
Rühre, Zeitzer Straße Nr. 1, | Suther, Nicolaisstraße Nr. 12.

II. Das Pfund Brod zweiter Qualität:

höchster Preis 11 Pfennige

bei den Landbrodbäckern
Nr. 31. Schmidt, | Nr. 59. Müller;

niedrigster Preis 8 Pfennige

bei den Bäckermeistern
Arndt, Halle'sche Straße Nr. 4, | Gessinger, Nicolaisstraße Nr. 21,
Frigsche, Seiberstraße Nr. 20, | Kern, Schützenstraße Nr. 5/6,
Sebert, Frankfurter Straße Nr. 6, | Scherpe, große Fleischergasse Nr. 1.

Leipzig, den 30. September 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Junghans.